

**Nutzung, Zufahrt, Ausfahrt, Entgelt, Zahlung:**

- Garagennutzung **KOSTENPFLICHTIG** – Ausfahrt nur nach Entgeltzahlung
- **Garagegebühren** siehe Einfahrt (€2,00/Stunde; €10,00/24Stunden; 20 min gratis)
- Parkdauer (dauerhaft max 1 Monat ohne Vereinbarung)
- Bei **Ticket-Verlust** werden mind. **€50** verrechnet
- **Missbrauch** (Verlassen ohne Zahlen, Manipulation, Kartenmissbrauch,..); **falsche Kartenanwendung** (falsch hinhalten, zu kurz hinhalten oder in falschen Schlitz stecken – dies führt zu Zerstörung des Lesegerätes); sowie **Nicht-Einhaltung vom Einfahrts-/Ausfahrtsprinzip** – es werden dem **Verursacher** der Behebungsaufwand + daraus entstandene Kosten sowie eventuell entstandener Schadenersatz **in Rechnung gestellt und gerichtlich eingeklagt**
- **Widerrechtlich abgestellte** Fahrzeuge werden **kostenpflichtig abgeschleppt**

**Abstellen:**

- Nur für **ordentlich zugelassene PKW**
- **Kein Abstellen ohne polizeiliches Kennzeichen**
- Längeres Laufenlassen vom Motor oder Lärmen in der Tiefgarage ist verboten
- Es dürfen **keine Gegenstände/Fahrnisse** am Parkplatz aufbewahrt werden

**Gesetz:**

- Es gilt die **Straßenverkehrsordnung (StVO)** sowie die **Brandschutzordnung**
- Hinweistafeln / Bodenmarkierungen sind zu beachten
- **Fußgängerwege**, Feuerwehzufahrten, **Zugänge** etc sind **freizuhalten**

**Benutzung und Haftung:**

- Benutzung auf **eigene Gefahr**
- Nur **zum Abstellen eines Fahrzeuges**
- Waschen / Reinigung und Umbauarbeiten am Fahrzeug **verboten**
- **Verunreinigungen / Beschädigungen** durch Kunden umgehend **melden**

**Feuer / Brandschutz:**

- **Rauchen** sowie jedes offene **Feuer** sind **verboten**
- Keine Lagerung von brennbaren Gegenständen oder Flüssigkeiten

**Missbrauch:**

- Jeglicher **Missbrauch** sowie jeder Versuch wird **ausnahmslos geahndet**
- Jeder **Manipulationsversuch**, jeder **Anwenderfehler** + resultierende Kosten werden Verursacher in Rechnung gestellt
- **Schranken/Rolltor/Hebel** dürfen **NICHT** von Unbefugten **betätigt** werden – jeder Missbrauch + Kosten wird dem Verursacher in Rechnung gestellt

**Sonstiges:**

- Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten nur vom Fachpersonal
- Garage **Videoüberwacht**

**Kostenpflichtige Entfernung des KFZ:**

- wenn **länger als 1 Monat ohne Bewegung** steht
- wenn **ohne Kennzeichen** abgestellt
- wenn **Treibstoff, Flüssigkeiten**, Dämpfe oder Sonstiges **aussteigt**
- wenn **auf mehreren Parkplätzen** abgestellt
- wenn **ohne gültiges Ticket** in TG steht
- wenn **verkehrswidrig, hindernd** oder **auf reserviertem Platz** abgestellt

**HANDHABUNG DER TIEFGARAGE****Dauerparker (BEWOHNER):**

Jeder Dauerparkkartenbesitzer hat eine Einschulung des Schrankensystems bei Karten-/Wohnungsübergabe erhalten. **Jeder Benutzer MUSS** sich beim Hineinfahren in die Garage mit seiner Parkkarte beim System **anmelden** und beim Ausfahren aus der Garage **abmelden**.

**Anmelden und Abmelden**

Dies funktioniert indem Sie die Karte vor das entsprechend für Dauerparkkarten gekennzeichnete Feld beim Einfahrtsschranken halten. Halten Sie die Karte bitte für **mind. 5 SEKUNDEN VOR** das gekennzeichnete Feld.

**WICHTIG: NIEMALS** die Dauerparkkarte in den Kartenschlitz stecken – dadurch wird das System gestört und im schlimmsten Fall das Lesegerät zerstört. Bei Missbrauch oder Falschanwendung werden die daraus entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**Zusammengefasst: IMMER**

- 1.hineinfahren – anmelden (Karte hinhalten)
- 2.hinausfahren – abmelden (Karte hinhalten)

Melden Sie sich mit Ihrer Karte nicht an oder ab, funktioniert diese beim nächsten Mal nicht.

Selbst wenn ein Schranken offen sein sollte, **MÜSSEN** Sie sich an- bzw. abmelden.

**Kurzparker (GÄSTE):**

Beim Einfahrtsschranken müssen Sie ein Parkticket ziehen. Die ersten 20 Minuten sind gratis, ab dann wird 1,50€ pro angefangener Stunde verrechnet. Wird das Tagesmaximum überschritten, wird automatisch der Tages-Tarif verrechnet!!!

**Tarife:**

1 Std.	->	2,00€
2 Std.	->	4,00€
3 Std.	->	6,00€
4 Std.	->	8,00€
ab 5 Std.	->	10,00€

**Bezahlung:**

1. Bar beim Kassenautomaten oder
2. ausschließlich per Kredit-/ oder Bankomatkarte direkt beim Ausfahrtsschranken

**Zusammengefasst: IMMER**

- 1.Ticket ziehen – hineinfahren
- 2.zahlen: bar bei Kassenautomat oder mit Kredit-/Bankomatkarte beim Ausfahrtsschranken
- 3.Ticket bei Ausfahrt einstecken – ausfahren

**WICHTIG: mit dem AUTO** zum Ausfahrtsschranken fahren – zu Fuß funktioniert es nicht !!!

## LANGTEXT Allgemeine Geschäftsbedingungen TG Wohnpark Gösting

### **Modalitäten, Rechtliches:**

#### **Abstellen**

Es dürfen nur ordentlich zugelassene PKW in der Garage abgestellt werden. Das Ab- bzw. Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen innerhalb des Geländes des Betreibers ist verboten. Des Weiteren ist das Ab- bzw. Einstellen von Fahrzeuge mit feuergefährlichen Ladungen und/oder flüssiggasbetriebene Fahrzeuge in der Garage untersagt.

Der Aufenthalt in der Garage ist nur zum Abstellen und Abholen eines Fahrzeuges oder für einen mit dem Betreiber vereinbarten Zweck gestattet. Darüber hinausgehende Tätigkeiten (Radfahren, Skateboarden, Werbematerialverteilungen etc.) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Betreibers im Vorhinein.

Nach dem Abstellen des Fahrzeuges auf den dafür gekennzeichneten Stellen ist dieses ordnungsgemäß zu versperren und hat der Kunde die Garage unverzüglich zu verlassen. Das längere „Laufenlassen“ des Motors ist verboten.

#### **Anzuwendende Gesetze**

Auf dem gesamten Gelände des Betreibers gilt die Straßenverkehrsordnung („StVO“) in der jeweils geltenden Fassung und sind jegliche Hinweistafeln, Verkehrszeichen, Ampeln, sowie Bodenmarkierungen etc., zu beachten. Feuerwehrzufahrten/-ausfahrten, Fluchtwege, Ausgänge sowie Verbindungs- und Fußgängerwege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht durch Fahrzeuge oder andere Gegenstände verstellt/behindert werden.

#### **Benutzung und Haftung**

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Garagen- / Abstellplatzbereich darf nur im Schritttempo befahren werden. Rechtsfahrgebot laut StVO ist einzuhalten.

Verunreinigungen und/oder Beschädigungen von eingestellten Fahrzeugen, Garageneinrichtungen etc. durch den Kunden sind von diesem unverzüglich dem Betreiber zu melden. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen aller Art hat der Verursacher zu tragen.

Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die dieser, sein Personal oder seine Gehilfen, für die dieser von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat/haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Schäden durch Dritte wird ausgeschlossen. Schäden auf Grund von strafrechtlichen bzw. verwaltungsstrafrechtlichen Delikten sind sowohl dem Betreiber als auch der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, z. B. Feuer, Versagen technischer Einrichtungen, Explosionen, Streiks, kriegerischen Ereignissen oder Unruhen entstehen.

## Feuer / Brandschutz

Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer sowie das Rauchen ist im gesamten Areal verboten! Das Lagern von brennbaren Gegenständen und dgl. ist verboten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen in der Garage nicht zum Reinigen verwendet werden. Im Brandfall haben alle nicht mit der Brandbekämpfung befassten Personen die Garage auf schnellstem Wege zu verlassen. Den Weisungen des Betreibers und/oder von diesem Angewiesene sind Folge zu leisten.

## Missbrauch

Jeglicher Missbrauch in der Garage ist ausnahmslos verboten und wird umgehend geahndet. Unter Missbrauch wird jeder Versuch einer Manipulation verstanden egal ob dies mit böswilliger Absicht vollzogen wurde oder aus „Gründen der Nachforschung“ erfolgte. Jeder Versuch einer nicht ordnungsgemäßen Ein- oder Ausfahrt mit einem Fahrzeug, oder der Versuch mit einer Karte mehrere Fahrzeuge in der Garage unterzubringen oder sonstiges wird strafrechtlich geahndet.

Als Missbrauch werden beispielsweise folgende Tatbestände angesehen (es folgt eine rein demonstrative nicht abschließend aufgelistete Aufstellung von Beispielen):

- Verwendung eines fremden Tickets um in die Garage zu kommen
- Ziehen eines Kurzparktickets und (gratis) Ausfahrt binnen 20min mit einem anderen Fahrzeug welches länger in der Garage geparkt wurde
- Es wird mehr als ein KFZ in der Tiefgarage untergebracht wobei nur für 1 bezahlt wurde
- Versucht mehrere KFZ mit einer Karte in die Garage zu bringen oder ausfahren zu lassen
- Es wird ein Ticket zur Einfahrt gezogen und bei der Ausfahrt nicht bezahlt
- Es wird der Notfall Knopf verwendet um ausfahren zu können und sich die Kosten zu ersparen
- Es erfolgte ein Anwenderfehler weshalb die Ein-/Ausfahrt nicht funktionierte und es wird deshalb ein Ticket gezogen oder der Notfallknopf verwendet
- Die Einfahrt und/oder Ausfahrt erfolgt ohne An-/Abmeldung beim Schrankensystem
- Es wird hinter einem Fahrzeug nachgefahren um Kostenfrei die Garage zu verlassen
- Ein oder Ausfahrt aus der Garage, wenn der Schranken offen ist jedoch nicht bezahlt oder kein Ticket vorgehalten wurde
- Ein- und Ausfahrt mit Motorrädern / Mopeds neben den Schranken ohne zu zahlen
- uvm.

Für JEDEN Manipulationsversuch oder jede Manipulation werden dem Verursacher die Kosten (Nachforschungsarbeit, Behebung, eventuell entstandene Schäden sowie Schadenersatz für alle direkt vom Missbrauch nachteilig Betroffenen Personen in Rechnung gestellt und gerichtlich eingeklagt. Vom Missbrauch nachteilig betroffen können Personen beispielsweise sein, wenn durch den Missbrauch das Kartenlesegerät beschädigt wurde oder das System beeinträchtigt wurde und somit nicht mehr Einsatzfähig ist. Auch werden hier Anfahrtskosten für Techniker oder sonstige Fachpersonen kostenpflichtig an den Verursacher verrechnet.

Auch ist es nicht gestattet Schranken oder Rolltor händisch zu öffnen oder sich in irgendeiner Weise an dem Schranken-/Schließsystem zu schaffen zu machen. Bei Einfahrt in die Tiefgarage ist ein Ticket zu ziehen oder die Parkkarte vorzuhalten, bei jeder Ausfahrt ist ebenfalls entweder das Ticket einzustecken und mit Karte zu bezahlen oder die Parkkarte bei Ausfahrt vorzuhalten. Ein und / oder Ausfahrten ohne Karte oder gültiges Ticket welches

dem Lesegerät vorgehalten werden sind verboten und führen ebenfalls zu einer Anzeige bzgl. Missbrauch der Anlage. Auch hier werden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Alle aus einer falschen Handhabung resultierenden Fehler (Dauerkarte wird in Schlitz gesteckt, Schranken werden abgerissen, Rolltor manuell umgestellt, Schranken werden angefahren, Lesegeräte manipuliert oder sonstiges) und Missbräuche sowie deren Versuche werden dem Verursacher in voller Höhe von entstandenen Kosten samt Behebungsaufwand, (sowie eventuell entstandenen Schadenersatz) in Rechnung gestellt.

### **Sonstiges**

Über den gegenständlichen Nutzungsvertrag hinausgehende Wartungs-, Pflege- und/oder Reparaturarbeiten dürfen nur von dafür zuständigem Personal des Betreibers nach Auftrag des Kunden durchgeführt werden.

Wagenwaschen oder sonstiges Reinigen der Fahrzeuge sowie Umbauarbeiten der Fahrzeuge in der Garage sind ausnahmslos verboten.

Der Betreiber behält sich vor, Teilbereiche der Garage mit Videokameras zu überwachen und deren Bilder im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzuzeichnen bzw. zu verarbeiten.

### **Nutzung, Entgelt, Ausfahrt, Zahlung**

Die Kunden sind berechtigt einen PKW auf einer mit „frei“ gekennzeichneten (Kurzparker) oder Ihnen zugewiesenen (Dauerparker) Abstellfläche innerhalb der gekennzeichneten Fläche abzustellen. Durch das Einfahren in die Garage willigt der Kunde dem Abschluss des Vertrages der Garagenordnung ein. Die Benützung der Garage ist kostenpflichtig.

Die jeweils gültigen Garagengebühren sowie die Öffnungszeiten sind dem Aushang zu entnehmen. Verstellt ein Fahrzeug zwei oder mehrere Stellplätze, ist eine entsprechende Mehrgebühr laut Garagengebührentarif zu bezahlen. Die Ausfahrt aus der Garage erfolgt erst nach Bezahlung der Parkgebühr oder mit Berechtigungskarte. Bei einem Parkticketverlust ist der Kunde zur Ausweisleistung sowie Unterzeichnung eines entsprechenden Protokolls verpflichtet. Als Sicherstellung wird die Parkgebühr für drei Tage, zumindest jedoch in Höhe von € 50,- inklusive USt., einbehalten, falls nicht eine längere Parkzeit nachgewiesen werden kann.

Findet sich die verlorene Parkkarte, wird ein eventuell zu viel eingehobener Betrag zurückerstattet. Bei Verstößen gegen die in der Garagenordnung normierten Nutzungsbestimmungen, insbesondere beim Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder beim Verlassen der Garage ohne Bezahlung der Parkgebühr hat der Betreiber Anspruch auf Bezahlung einer Pönale von mindestens € 50,--.

Darüber hinaus hat der Betreiber Anspruch auf Ersatz aller mit dem Verstoß gegen die Garagenordnung verbundenen Aufwendungen, insbesondere für polizeiliche Erhebungen, Kosten des Einsatzes von Mitarbeitern, Rechtsvertretungskosten, Reparaturarbeiten etc. Für sämtliche Forderungen, welche im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen, steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug bzw. dessen Inhalt/Zubehör zu.

### **Parkdauer:**

Soweit keine Sondervereinbarungen bestehen, beträgt die Höchsteinstelldauer 1 Monat ohne dass das Fahrzeug bewegt wird. Der Betreiber ist zur Beseitigung des eingestellten Fahrzeuges samt Zubehör auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, insoweit

1. die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist, dies sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt bzw. erfolglos geblieben ist, oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Parkgebühr offensichtlich nicht übersteigt;
2. es durch Austreten von Treibstoff, Flüssigkeiten oder Dämpfen aller Art oder durch andere Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert;
3. das KFZ und/oder das Zubehör polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
4. es verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.

Dem Betreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage derart zu verbringen und allenfalls zu sichern, dass es ohne Zutun des Betreibers oder seines Personals vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann. Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Betreiber ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.

### **Schlussbestimmungen:**

Erfüllungsort ist die Garage des Wohnpark Graz-Gösting in der das Kurzparkticket gezogen, bzw. in die mittels Kredit- oder Bankkarte eingefahren wurde. Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht der Betreiberin zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) gelten die in diesem Gesetz normierten Bestimmungen über den Gerichtsstand.